

Verordnung**zur Durchführung der Verordnung über das Verfahren in Hochverrats- und Landesverratsfachen
in den sudetendeutschen Gebieten.**

Vom 19. Dezember 1938.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1811) wird verordnet:

§ 1

Straffachen, für die der Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht auf Grund des § 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1811) zuständig ist, sind bei diesen Gerichten besonderen Senaten zuzuweisen.

§ 2

Für den Volksgerichtshof ist eine entsprechende Anzahl ehrenamtlicher Mitglieder aus den sudetendeutschen Gebieten zu bestellen.

§ 3

(1) Der oberlandesgerichtliche Senat in Reichenberg entscheidet in Straffachen wegen der im § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 bezeichneten strafbaren Handlungen in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Berufsrichtern, einschließlich des Vorsitzenden.

(2) In den vom Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof an die Staatsanwaltschaft bei dem oberlandesgerichtlichen Senat in Reichenberg abgegebenen Straffachen trifft der Senat auch die im § 73 Abs. 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

§ 4

(1) Bei den Landgerichten werden aus dem Kreise der Richter dieser Gerichte für die im vorbereitenden Verfahren nach reichsrechtlichem Verfahrensrecht dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte ein oder mehrere besondere Ermittlungsrichter bestellt. Sie sind in dieser Verwendung als Richter des Volksgerichtshofs, wenn die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, als Richter dieses Gerichts anzusehen.

(2) Personen, die wegen Verdachts einer der im § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 bezeichneten strafbaren Handlungen in Verwahrung genommen werden, sind statt an den Untersuchungsrichter, der nach dem derzeit in den sudetendeutschen Gebieten

geltenden Recht zuständig ist, an den Ermittlungsrichter abzuliefern.

(3) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet der Volksgerichtshof, wenn die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, dieses.

§ 5

(1) Die Beschlagnahme von Gegenständen, die zur Begehung einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt sind, insbesondere von Druckwerken, deren Inhalt der Tatbestand einer solchen Handlung begründet wird, unterliegt keinen Beschränkungen. Sie bleibt, wenn sie nicht wieder aufgehoben wird, wirksam, bis das eingeleitete Verfahren endgültig beendet ist.

(2) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so kann der Betroffene jederzeit die Entscheidung des Ermittlungsrichters begehren. Hebt der Ermittlungsrichter die Beschlagnahme auf, so hat eine Beschwerde des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof oder der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht aufschiebende Wirkung.

§ 6

Bestellte Verteidiger (§ 140 Abs. 1 der Reichsstrafprozessordnung) werden nach den reichsrechtlichen Vorschriften entschädigt. Sie erhalten jedoch in Straffachen wegen strafbarer Handlungen, die im alten Reichsgebiet nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören, für die Verteidigung in der Hauptverhandlung 40 Reichsmark und für die Verteidigung im Vorverfahren 20 Reichsmark.

§ 7

In Straffachen wegen der im § 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1938 bezeichneten strafbaren Handlungen richten sich die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher nach den in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften, sofern sich diese Personen in den sudetendeutschen Gebieten aufhalten und dort vernommen oder verwendet werden.

Berlin, den 19. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner